

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Februar 2023

GZ. BMEIA-2022-0.898.790

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ewa Ernst-Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2022 unter der Zl. 13226/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Völkerrechtswidrige türkische Militäroffensive in Nordostsyrien und im Nordirak und die damit in Verbindung stehende Gefahr des Erstarkens des IS-Terrors“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6 bis 8:

- *Inwieweit kann sich nach Kenntnis des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) die Türkei im Zusammenhang mit ihren militärischen Angriffen auf Ziele in Nordostsyrien sowie im Nordirak auf das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs i.S.d. Artikels 51 der VN-Charta berufen?*
- *Welche politischen bzw. wirtschaftlichen Konsequenzen werden von Seiten des BMEIA in Anbetracht der türkischen Angriffe auf a. bilateraler, b. europäischer, c. und internationaler Ebene gezogen bzw. als Reaktion vorgeschlagen?*
- *Vor dem Hintergrund der türkischen Militäroffensive in Nordsyrien wurde 2019 auf europäischer Ebene ein Waffenembargo diskutiert, dass Sie als Außenminister unterstützten.
Gibt es gegenwärtig auf europäischer Ebene Diskussionen über ein solches Embargo?
Wenn nein, in welchen Gremien werden Sie eine entsprechende Diskussion anstoßen?*

- *Vor dem Hintergrund der ausstehenden Ratifizierung der NATO-Beitritte von Schweden und Finnland durch die Türkei, wird in den Medien diskutiert, ob die verhältnismäßig zurückhaltende Reaktion der EU auf die militärischen Angriffe der Türkei damit in Verbindung steht.*

Wodurch unterscheidet sich die Reaktion der EU qualitativ im nun vorliegenden Fall von der im Oktober 2019?

Gibt es bzw. gab es im Falle der türkischen Angriffe einen etablierten formellen oder informellen Austausch mit den anderen neutralen Mitgliedsstaaten der EU?

Die Frage, ob türkische Militäroperationen in Nordostsyrien und im Nordirak als Maßnahmen zur Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 der VN-Satzung gerechtfertigt werden können, wäre in jedem Einzelfall anhand aller relevanten Sachverhaltselemente zu prüfen und kann daher nicht allgemein beantwortet werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die EU und Österreich unilaterale Handlungen von Seiten der Türkei in Nordsyrien und im Nordirak konsequent verurteilen und vor einer weiteren Destabilisierung in der Region warnen. Selbstverständlich wird dieses Thema regelmäßig auf EU-Ebene debattiert. Zudem gibt es auf europäischer Ebene in direkten Gesprächen diplomatische Bemühungen, die Türkei zur Zurückhaltung zu bewegen. Die EU steht einer möglichen Bodenoffensive der Türkei in Nordsyrien entschieden ablehnend gegenüber. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die Schlussfolgerungen hinweisen, die der Europäische Rat im Dezember 2020 sowie im März und Juni 2021 zur Türkei beschlossen hat. Diese Position der EU gilt unverändert.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Welche Kenntnisse hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) betreffend Indizien für Verstöße der Türkei gegen die Chemiewaffenkonvention auf dem Staatsgebiet Syriens bzw. des Iraks? Bitte um detaillierte Auflistung nach Datum, Ort, Art des Angriffs.*
- *Wertet das BMEIA den vom türkischen Verteidigungsminister selbst zugegeben Einsatz von Tränengas in der militärischen Auseinandersetzung als einen Verstoß gegen die Chemiewaffenkonvention?*
- *Setzt sich das BMEIA für eine unabhängige Untersuchung durch die Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OPCW) ein?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, welche Schritte wurden in welchen Gremien dafür unternommen bzw. sind geplant?*

Die Türkei ist Vertragsstaat der Chemiewaffenkonvention (CWK) und hat bei Inkrafttreten der Konvention erklärt, keine Bestände an Chemiewaffen zu besitzen. In Hinblick auf bewaffnete Konflikte verbietet die CWK den Einsatz von toxischen Chemikalien als Waffen. Tränengas ist nicht in den Chemikalienlisten der CWK angeführt und fällt damit nicht unter die Definition von chemischen Waffe nach Art. II Abs. 1 der CWK. Die OPCW (Organisation for the Prohibition

of Chemical Weapons) ist zur Gewährleistung der Durchführung der CWK Bestimmungen, einschließlich der internationalen Verifikation der Einhaltung der Konvention verantwortlich und prüft die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen durch die Vertragsstaaten. Beim 27. Vertragsstaatentreffen der CWK von 28. November bis 1. Dezember 2022 wurde seitens der OPCW kein Sachverhalt betreffend die Türkei aufgebracht. Das BMEIA verfügt über keine eigenständigen Informationen über allfällige Verstöße der Türkei gegen die CWK auf dem Staatsgebiet Syriens bzw. des Iraks.

Zu Frage 5:

- *Die Verhaftung der Vorsitzenden der türkischen Ärztevereinigung und einer der bekanntesten Menschenrechtsaktivistinnen des Landes, Sebnem Korur Fincanci, aufgrund ihrer Forderung nach einer Untersuchung der indirekten Indizien für mögliche Verletzungen der Chemiewaffenkonvention stellt einen weiteren Beleg für die radikale Einschränkung jeder Form von Kritik bzw. freier Meinungsäußerung dar. Gab es von Seiten des BMEIA auf bilateraler oder europäischer Ebene Kritik am Vorgehen der türkischen Behörden bzw. wird die Freilassung aktiv gefordert?*

Das Verfahren gegen Frau Sebnem Korur Fincanci sowie die negativen Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei sind besorgniserregend. Der Fall von Sebnem Korur Fincanci wird demgemäß von der Europäischen Union und den Vertretungen ihrer Mitgliedsstaaten in der Türkei sehr genau verfolgt. Es findet eine enge EU-interne Abstimmung statt; die EU-Delegation in Ankara hat Beobachter zum Prozess entsandt. Die Einschränkungen der freien Meinungsäußerung, der Presse- und Versammlungsfreiheit, die Inhaftierung von Journalistinnen und Journalisten, Rechtsanwältinnen und -anwälten, Oppositionspolitikerinnen und -politikern, Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft oder Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten werden sowohl in bilateralen Gesprächen offen und direkt angesprochen, als auch im Rahmen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, im Europarat und in der OSZE regelmäßig thematisiert.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Wie beurteilen Sie die Sicherheitslage in Bezug auf die Gefängnisse bzw. Camps in Nordostsyrien, in denen zehntausende ehemalige IS-Kämpfer bzw. deren Angehörige von kurdischen Sicherheitskräften festgehalten werden?*
- *Wie viele Österreicher:innen sind als sogenannte IS-Unterstützer:innen Ihres Wissens nach in den entsprechenden Camps festgehalten? Bitte um Auflistung wie viele Männer, Frauen und Kinder darunter sind?*
- *Gibt es einen bestehenden Kontakt zu den österreichischen Staatsbürger:innen bzw. wie ist geplant in Anbetracht der angespannten Sicherheitssituation dem Schutz der eigenen Bürger:innen nachzukommen und insbesondere Frauen und Kinder aus den Lagern nach Österreich zurück zu holen?*

- *Welche Daten liegen Ihnen von unseren EU-Partnern betreffend die Rückholung von eigenen Staatsbürger:innen aus den Lagern in Nordostsyrien vor? Bitte um Aufschlüsselung, wie viele Männer, Frauen und Kinder pro Land zurückgeholt wurden und wie viele der zurückgeholten Staatsbürger in Haft sind bzw. sich in laufenden gerichtlichen Verfahren befinden.*

Die Sicherheitslage in der Region ist höchst volatil und laufend Änderungen unterworfen. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 10834/J-NR/2022 vom 27. April 2022.

Mag. Alexander Schallenberg

